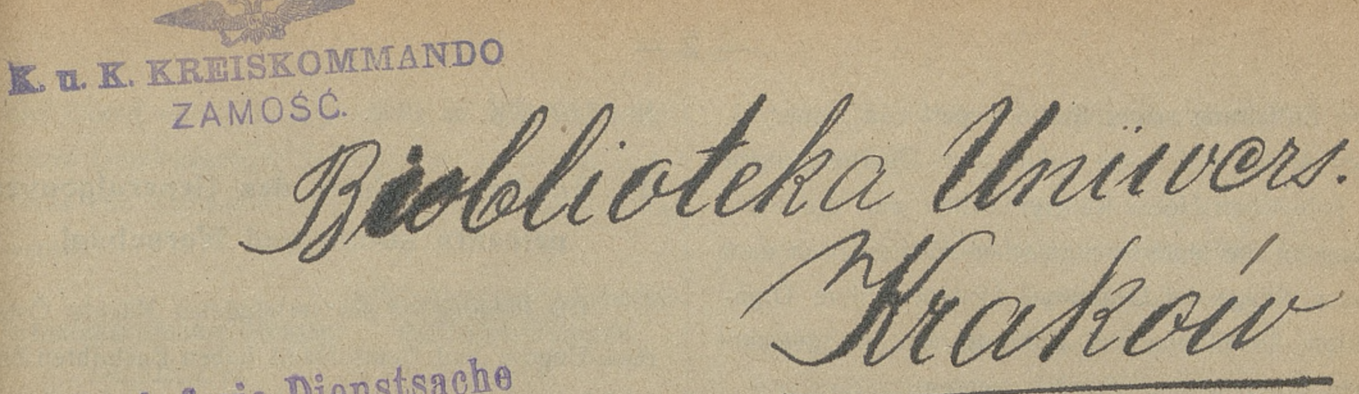


Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 19. Zamość, am 15. November 1916. Jahr 2.

Rez. № 1285/ZK. ex 1916.

1. An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur

freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In seiner eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneuer:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

„Nach feierlicher Verlesung der Proklamation durch den Gouvernementinspizierenden Herrn k. u. k. Generalmajor Stanislaus Ritter von Urszyn—Pruszyński von der Rampe des Rathauses in Zamość am 5. November 1916 um 11 Uhr 30 Min. vormittags wurde nachstehendes Telegramm abgesendet:

„An Seine Exzellenz den Militärgeneralgouverneur in Lublin. Im Namen der angesehensten Vertreter des Kreises Zamość, die zur feierlichen Verlautbarung der Proklamation über die Wiedererrichtung des Königreiches Polen in der Kreishauptstadt versammelt sind, bitte ich Eure Exzellenz den ehrfurchtsvollsten und freudigen Dank der Bevölkerung des mir unterstehenden Kreises an die Stufen des Allerhöchsten Trones gelangen zu lassen.

Der Kreiskommandant:

Oberst von Fischer.

№ 17.521/ZK. ex 1916.

2. An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teil zunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staate einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere

den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneuer: *BESELER.*

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur: *K U K.*

E. № 13760/10/ZK. ex 1916.

3. Spenden aus Anlass der Proklamierung der Selbständigkeit Polens.

Aus Anlass der am 5. November 1916 erfolgten Proklamierung der Selbständigkeit Polens widme ich im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitee Zamość aus dem beim Kreiskommando gesammelten Strafgelderfonde nachstehende Beträge:

1.) Für das in Radecznica zur Errichtung gelangende Kinderheim zu Handen des Kreishilfskomitees Zamość . . . . . Kr 3000.—

2.) Für das Studenteninternat in Zamość zu Handen des Kreishilfskomitees Kr 2500.—

3.) Zur Beschaffung von Holzsohlenschuhe für arme Schulkinder zu Handen des Kreishilfskomitees . . . Kr 2500.—

4.) Zur Errichtung je eines Ambulatoriums für Arme bei den öffentlichen Zivilspitälern in Zamość und Szczebrzeszyn je Kr 2000.—, zusammen . . Kr 4000.—

5.) Dem Katharinenspital ein Szczebrzeszyn zur Anschaffung chirurgischer Instrumente , ... Kr 1000.—

6.) Für die Volksküche in Zamość zu Handen des Kreishilfkomitees . . Kr 500.—

7.) Den Feuerwehren Szczebrzeszyn. Kr 500.—
Krasnobród . Kr 500.—

8.) Zur Erhaltung der Kriegsgräber Kr 500.—

M. A. № 2553/ZK. ex 1916.

4. KUNDMACHUNG

betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund des Paragraphen 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 betreffend die Aushebung der Transpotmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Zamość angeordnet.

Die Transportmittel werden klassifiziert wie folgt:

IM KLASSIFIKATIONSORTE	am	Stunde	Für die Gemeinden
Krasnobród	4 Dezember	8 Uhr vorm.	Krasnobród
	5 „	8 „	Suchowola
Zwierzyniec	6. „	8 „	Zwierzyniec
	7. „	8 „	„
	8. „	8 „	Tereszpol
	9. „	8 „	„
Goraj	11. „	8 „	Goraj
	12. „	8 „	Goraj
	13. „	8 „	Frampol

IM KLASSIFIKATIONSORTE	am	Stunde	Für die Gemeinden
Szczebrzeszyn	15. „	8 „	Radecznica
	16. „	8 „	„
	18. „	8 „	„
	19. „	8 „	Sułów
	20. „	8 „	„
	21. „	8 „	Nielisz
	22. „	8 „	„
	23. „	8 „	Szczebrzeszyn
Zamość	27. „	8 „	Mokre
	28. „	8 „	„
	29. „	8 „	„
	30. „	8 „	Zamość Stadt
	2. Jänner 1917	8 „	Wysokie
	3. „	8 „	„
	4. „	8 „	Nowa Osada
	5. „	8 „	„
	8. „	8 „	Łabunie
	9. „	8 „	„
	10. „	8 „	Stary Zamość
	11. „	8 „	„
Skierbieszów	12. „	8 „	Skierbieszów
	13. „	8 „	„

Falls für eine Gemeinde 2 oder mehrere Tage zur Klassifikation bestimmt sind, hat das Gemeindeamt anzuordnen, welche Ortschaften an den einzelnen Tagen die Trausportmittel vorzuführen haben.

Die Klassifikation beginnt stets um 8 Uhr Vormittags auf dem vom Gemeindeamte hiezu ausgewählten Platze. Die Reihenfolge des Erscheinens der einzelnen Ortschaften bestimmt der Wojt in der Weise, dass die Transportmittel der nächstgelegenen Ortschaft zuerst vorgeführt werden.

Zur Klassifikation sind Alle Pferde, also auch die nach Paragr. 10 Punkt 1 bis 6 der erwähnten Verordnung des Armeeoberkommandanten befreiten, vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden. Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei gleichfalls mit einem Brandzeichen versehen werden.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation (Nachklassifikation) das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Wer versucht, das Brandzeichen nachzuahmen,

oder wer auch nur in Besitze eines geeigeneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beiszkörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt, sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt—mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

E. № 17183/ZK. ex 1916.

5. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Oktober 1916.

Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Wloszczowa und Zamość.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916 Vdg. Bl. № 65 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jedrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Wloszczowa und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1. XI, 1916 in folgender Weise erweitert bezw. bezeichnet:

1) Das Gebiet der Stadt Busk erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Badole;

2) das Gebiet der Stadt Chmielnik wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik) ausgedehnt;

3) das Gebiet der Stadt Dąbrowa wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt;

4) das Gebiet der Stadt Jedrzejow wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1864 aus dem Stadgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Gründe des Zisterzienserklosters in Jedrzejów ausgedehnt;

5) das Gebiet der Stadt Ostrowiec (Kreis Opatów) wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Czestocice erweitert: Stawiny, Klimkiewiczów, Filipów, Karolinów, Boleslawów, Denkowski, Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrowek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszierte katholische Kirchengüter), endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Czestocice gehörenden Parzellen.

6) das Gebiet der Stadt Sandomierz wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostskie - Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie-Przedmieście vol Krakówka (aus der Gemeinde Samborzec) erweitert, welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden;

7) das Gebiet der Stadt Staszow (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszowsk und Księża Wieś ausgedehnt;

8) aus dem Gebiete der Stadt Szczebrzeszyn (Kreis Zamość) wird das Dorf Szperówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radecznica einverleibt.

9) das Gebiet der Stadt Wierzbnik umfaßt das bisherige Gebiet dieser Ortschaft, die übrigen 16 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbständigen Gemeinde „Styków" mit dem Sitze der Gemeindeverwaltung in Styków vereinigt;

10) Das Gebiet der Stadt Wloszczowa, zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Wloszczówka ausgedehnt.

11) Das Gebiet der Stadt Zamość wird auf die Ortschaften Janowice Małe und Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben — mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Stęków (§ 1. Pkt. 10) weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Pivatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung an den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeideten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1 Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Jnkraftrteten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt- (Gemeinde-) Gebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Jndustriebestrieben an Ort und Stelle entsprechenden den Bestimmuugen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen,

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bezw. Berichtiguug der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommando zu treffen.

E. № 17463/5/ZK. ex 1916.

6. Kreiszugehörigkeit der Ortschaften Borowizna und Morgi.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit Vdg. Gstb. № 70.994/16 vom 4. November 1916 entschieden, dass die. Ortschaften Borowizna und Morgi ihre alte Zugehörigkeit zum Kreise Zamość und zur Gemeinde Krasnobród wiedererhalten. Das Gemeindeamt Krasnobród hat demnach die beiden genannten Ortschaften wieder in seinen Wirkungskreis einzubeziehen.

E. № 17712/ZK. ex 1916.

7. VERÄNDERUNGEN.

IM STANDE DER GEMEINDEFUNKTIONÄRE.

Wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten wurden des Amtes enthoben:

Gemeinde	Ortschaft	Eigenschaft	Name des vom Amte Enthobenen	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs
Nielisz	Wickowice	Sołtys	Tomasz Szewczyk	Wawrzyniec Kaszak
Goraj	Wólka Abramowska	„	Jan Kapica	Józef Czerw
Suchowola	Bożawola	„	Tomasz Guczma	Tomasz Malicki
Goraj	Goraj	„	Wincenty Bielak	Stanisław Oleszczyński.

E. № 14441/15/ZK.

8. Gemeinde- und Ortschaftskassen.

Dem im ho. Amtsblatte № 9 vom 15. Juni 1916 unter Artigkel 6 ergangenen Auftrage zur Wideraufnahame der Tatigkeit sind die Gemeinde- und Ortschaftskassen mit der Begrundung nicht nachtgekommen, dass die Funktionäre unter Mitnahme der Bücher und der Kassabarschaft geflohen sind.

Da ein unleugbares Bedürfnis der Landbevölkerung zur nutzbringende Verwertung ihrer Ersparnisse einerseits und zur Erlangung rascher und billiger Darlehen anderseits im gegenwärtigen Zeitpunkte vorhanden ist, werden die Gemeindeämter neuerdings beauftragt, die Gemeinde Posad, oder Dorfversammlung, je nachdem die Kasse für eine selbeständige Sammelgemeinde, einen selbständigen „Posad“ oder aber für eine, oder mehrere Dorfgemeinden gegründet wurde, einzuberufen, damit.

1.) die Kassafunktionäre gewählt und

2.) alle erforderlichen Massnahmen zur Wiederaufnahme der Kassatätigkeit getroffen werden.

Hiezu wird vor allem Ermittlung der Guthaben und Schulden der Kassa, zoweit dies ohne Bücher auf Grund genauer Erhebungen erfolgen kann, gehören.

Im Übrigen sind die im Amtsblatte № 9 aus 1916 diesbezüglich ergangenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Über das Ergebniss haben die Gemeindeämter bis 15. Dezember l. J. zu berichten.

E. № 14347/19/ex 1916.

9. Feuerpolizeiwesen.

Auf M.G.G. Vdg. A. № 25.779 vom 13./9. 1916.

Behufs Ordnung der durch den Krieg vielfach vernachlässigten feuerpolizeilichen Vorkehrungen wird in Erinnerung gebracht, dass gogenwärtig noch immer die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betrefend das Feuerpolizeiwesen und zwar:

I. Die Vorordnung das Statthalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819 „Über die Pflicht der Stadtverwaltungen, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen“

II. die Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 „Über die Pflicht der Dorfverwaltungen in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen“

III. die allgemeine Gubernialorganisation (Gesetzsammlung Band 2, Ausgabe vom Jahre 1892 und Fortsetzung vom Jahre 1912) und

IV. das Gesetz über die Verbeugung von Verbrechen (Gesetzsammlung Band XIV. Ausgabe vom Jahre 1892) in Geltung stehen.

Für die Städte bestimmt die unter I erwähnte Verordnung:

SCHORNSTEINFEGER.

§ 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist, in grösseren und Handelsstädten jeden Monat, in Ackerbaustädchen aber mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und gründlich zu revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlich Rapport über die Erfüllung seiner Pflichten erstatten, und ihm berichten, ob und welche Schornsteine der Raparatur bedürfen, oder ob alle in gutem Zustande sind. Diesen mündlichen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das eventuell Erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten.

§ 3. Alle Städten müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter auf dem Dache haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, das man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum

Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit: 2 Hackenstangen (bosak), 1 Leder- oder lakierten Strohkübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne, die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter, die man herumtragen kann;

d) weiterhin müssen auf je 200 Häuser 1 Spritze und 4 Wasserbehälter angeschafft werden.

Mitteln zur Anschaffung der Löschrequsiten.

§ 4. Die Spritzen und Wasserbehälter werden in den Städten, die über ausreichende städtische Mitteln verfüge naus diesen Mitteln, in Städten, welche über solche Mitteln nicht verfügen, auf Kosten der Hausbesitzer angeschafft.

Graben und Erhaltung der Brunnen.

§ 6. Das Graben und Erhalten der Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins für die Spritzen und deren Reparatur muss aus den in §. 4 benannten Mitteln erfolgen.

Erhaltung der Spritzen.

§ 7. Damit die Spritzen im gebrauchfähigen Zustande erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine, die Spritzen zu besichtigen, indem sie einige geschickte Leute zu Hilfe nehmen, welche der Bürgermeister dazu bestimmt, damit sie für den Fall des Gebrauchs der Spritzen die erforderliche Fähigkeit erwerben. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

Für die Dörfer bestimmt die unter II erwähnte Verordnung:

Löschrequisiten in den Dörfern.

1. In allen Dörfern, in denen die Gebäuden gegen Feuer versichert sind, müssen Hackenstangen (bosaki) je eine Stange auf drei Wohnhäuser — angeschafft und beständig instand gehalten werden.

2. Die Anschaffung der Hackenstangen (bosaki) tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

3. Die Form der Hackenstangen und die Länge der Stangen ohne Hacken, die 7 bis 12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

4. Die Hackenstangen müssen in der oben angegebenen Zahl und Beschaffenheit im gebrauchsfähigen Zustande am entsprechenden Orte erhalten werden.

Gemäss der unter III erwähnten „Allgemeinen Gubernialorganisation“ müssen die Städte in denen Gemeindefeuerwehren bestehen, bei diesen erfahrene und vollkommen zuverlässige Brandmeister besitzen.

Weiters bestimmt die „Allgemeine Gubernialorganisation“:

653. Zum Wirkungskreis der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind.

665. Die städtischen Polizeikommanden und die Feuerwehren werden durch freigemietete Personen besetzt.

670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt (Gesetz über die Staatsbeamten).

Wirkungskreis der Polizei.

681. Zum wirkungskreis der Polizei gehören:

17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern;

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern;

22) Verhinderungen des Baus von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien;

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfern die Gebäude gemäss den geltenden Vorschriften errichtet werden.

700. Die Feuerwehr untersteht den Brandmeistern.

732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgend ein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können, zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung oder des Landdistriktskommissärs gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

733. Der Landpolizeikommissär (k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos) wacht darüber, dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselbed mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat; ferner darüber, dass in grossen Handelsdörfern und Städtchen womöglich Löschapparate angeschafft werden.

805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Haus die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält; das er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie sie reinigen lässt; dass beim Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewandt werde; dass man die Hanffasern, den Staubhanf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Wald, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Posaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspitzen, sowie andere Löschapparate, Hacken, Zangen u. s. w. angeschafft werden, und die Feuerhacken, Löscheimer und Fässer, die Zuber und das übrige Zubehör in Bereitschaft gehalten werden.

Das Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen (oben siehe IV) schreibt vor:

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden.

303. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon, der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern etz.

304. Es ist verboten, Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entferung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüschen, von gesäten oder eingeerntetem Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man das Feuer unbedingt auslöschen.

Die Magistrate und Gemeindeämter werden aufgefordert, ihre Obliegenheiten in feuerpolizeilicher Hinsicht gewissenhaft zu erfüllen. und wahrgenommene Mängel raschestens beseitigen zu lassen.

Die Gendarmeriepostenkommandos haben die den staatlichen russischen Polizeibehörden zugewiesenen Pflichten zu übernehmen und der Feuersicherheit ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Gründung freiwilliger Feuerwehren in allen grösseren Orten wird empfohlen und ist das Kreiskommando bereit, wie den bereits bestehenden Feuerwehren wiederholt grössere Beträge zugeführt wurden, auch die neugegründeten Feuerwehrvereine nach Kräften finanziell zu unterstützen.

10. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916.

betreffend die Standesregister.

(Verordnungsblatt Nr. 67)

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberhe-

fehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okukpations-gebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III. lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 № 9 V. Bl. betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Laut dieser Verordnung sind ab 1. Jänner 1917 die Standesregister gemäss den Bestimmungen des codec civilis in protokollarischer Form ohne Benützung von Formularien zu führen.

11. Spende für die arme Schuljugend.

Hauptman von Hellrigl von Zwierzyniec hat für die arme polnische Schuljugend nachstehende Lehrbücher und Schulbehelfe gespendet:

1 Flasche schwarze Tinte,
1 Karton Glas-Tintenfässchen
1 grosser Tafelschwamm
16 Stück Ideal Radiergummi
60 „ Federhalter
2 Stück Taschenmesser
3 „ Bleistiftschützer
118 „ Bleistifte.
2 Schachteln Schreibfedern (250 Stück)
1 Schachtel weisse Tafelkreide
70 Stück kleine biblische Geschichten
50 „ „ Katechismen.
56 „ Elementar Lese- und Rechenbücher
42 „ Rechenbücher II. Teil
42 „ Lesebücher II. Teil
2 „ Klassenkataloge
2 „ Tagebücher
450 „ Schreibhefte.

Für die grossmütige, von edlem Verständnis für die Wichtigkeit des Volksschulunterrichtes getragene Spende spreche ich dem Hauptmann im Namen der Beschenkten und des Kreiskommandos den wärmsten Dank und die volle Anerkennung aus.

Res. Nr. 1157/Z. K.

12. Bekämpfung des Banditenunwesens.

Auf A. O. K. Erlass K. Nr. 3157/16 M. G. G. IX Pr. Nr. 13282/16.

Zur Bekämpfung des Banditenunwesens werden im Falle des Auftauchens von Räuberbanden nachstehende Massnahmen ergriffen werden:

1.) Häuser, bezw. Ortschaften die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2.) Gemeindeforsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

3.) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

Die Erfahrung hat gezeigt dass den Banditen selbst bei einfachen Landleuten unverhältnismässig hohe Barbeträge in die Hände fielen, was darauf

zurückzuführen ist, dass die Bevölkerung ihre Ersparnisse in Bargeld zu Hause verwahrt.

Die Geistlichkeit und die Schulleitungen werden eingeladen, die Bevölkerung auf die Unzweckmässigkeit und Gefährlichkeit dieser Aufbewahrung mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, dass es sich im eigenen Interesse empfiehlt, grössere Geldsummen fruchtbringend in Sparkassen, Wertpapieren etz. anzulegen.

№ 16765/ZK. ex 1916.

13. Munitionsverkauf.

Ad. Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 17. 10. 1916 Z. D. Nr. 111836.

Gegen die Errichtung und Führung von Reparaturwerkstätten für Jagdgewehre und Patronenniederlagen durch Gewerbetreibende, welche ein entsprechendes Handelszeugnis gelöst haben, wird kein Bedenken erhoben.

Der Verkauf von Munition ist aber beschränkt:

1.) nur auf Schwarzpulver

2.) nur auf fertige Jagd- (Papier-) patronen für ungezogene Gewehre.

3.) der Verschleiss von Kugelpatronen für gezogene Jagdstutzen und die verschiedenen Faustwaffen ist aus prinzipiellen Gründen geradeso wie die Einfuhr von Nitropräparaten zwecks Fabrikation sogenannter Express (Jagd) patronen (für Hochwild) unbedingt ausgeschlossen.

4.) Der Verkauf von Munition darf nur an Offiziere und Beamten sowie an solche Personen, die sich mit einem gemäss der Verordnung des A. O. K. vom 29. II. 1915 № 44 ausgestellten Waffenpasse zu legitimieren vermögen, stattfinden.

Der Verkäufer ist zur Führung eines Buches über die verkaufte Munition, in welches die verkauften Munitionsmengen und die Namen der Käufer sowie ihr Dienstcharakter oder Zahl und Datum des Waffenpasses einzutragen sind, verpflichtet.

Die Gendarmerie hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen und die Dawiderhandelnden zwecks Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

E. Nr. 17017/San. ex 1916.

14. Vorkehrungen gegen Seuchen.

Das Kreiskommando hat in Erfahrung gebracht, dass die Bevölkerung, die Soltyse sowie auch die Gemeindeämter nicht genau die zwecks Verhütung von Infektonskrankheiten herausgegebenen Verordnungen befolgen. Als Hauptübel gilt, dass die Bevölkerung sehr oft aufgetretene Fälle von ansteckenden Krankheiten den Soltysen nicht anzeigt, diese wie auch die Gemeindeämter diesem Uufuge durch ihre Fahrlässigkeit Vorschub leisten.

Solches Vorgehen der lokalen Behörden trägt vorzugsweise zum Verbreiten der Epidemieen bei und darunter leidet vor allem die einheimische Bevölkerung, die infolge von Krankheiten grosse materielle Schäden und empfindliche Verluste an Menschenleben zu beklagen hat.

Das Kreiskommando bringt deshalb den Gemeindeämtern sowie auch der gesamten Bevölkerung die bereits publicierten Verordnungen (Amtsblatt Nr. 4 vom Jahre 1915, Pkt. 11, Amtsblatt Nr. 1 vom Jahre 1916 Pkt. 22 und 23, Amtsblatt Nr. 3 von 1916 Okt. 15, Amtsblatt Nr. 5 von 1916 Pkt. 16, ho. Kundmachungen E. 3r. 3629 vom 6. 3. 1916 E. Nr. 7690/16 vom 21. 5. und 15. 6.) in Erinnerung und ordnet dieselbe teilweise ergänzend nachstehendes an:

1. Ermittlung der Krankheit.

§ 1. Anzeigepflichtige Krankheiten.

Anzeigepflichtige Krankheiten sind:

1) Scharlach,

2) Diphterie,

3) Blattern,

4) Flecktyphus,

5) Bauchtyphus,

6) Ruhr,

7) Rückfalltyphus,
8) Asiatische Cholera,
9) Pest,
10) Epidemische Genickstarre,
11) Wochenbettfieber,
12) Ägyptische Augenentzündung (Trachom),
13) Milzbrand,
14) Rotz,
15) Wutkrankheit, sowie Bissverletzungen durch wutkranke und wutverdächtige Tiere.
16) Malaria.

§ 2. Erstattung der Anzeige.

Jeder Fall einer Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit, der Tod einer mit einer solchen Krankheit behafteten Person, sowie jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder eines solchen Todesfalles muss unverzüglich dem Gemeinde- u. Ortsvorsteher jener Ortschaft, in deren Gebiet der Kranke sich aufhält oder der Tod erfolgt ist, unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung und soweit tunlich unter Angabe des Namens der Krankheit ange zeigt werden.

§ 3. Zur Anzeige verpflichtete Personen.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:
1) der zugezogene Arzt,
2) die zugezogene Hebamme,
3) die berufsmässigen Pflegepersonen und Feldscher's,
4) der Haushaltungsvorstand,
5) die Vorsteher der Lehranstalten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten,
6) der Wohnungsinhaber;
7) Inhaber von Gast-und Schankgewerben, sowie deren Stellvertreter bezüglich der bei ihnen bediensteten Personen,
8) der Hausbesitzer,
9) der Totenbeschauer.

§ 4. Weitere Anzeige an die Sanitätsbehörde.

Jede Anzeige oder jede sonstige Wahrnehmung über einen anzeigepflichtigen Erkrankungs- oder Todesfall hat der Gemeindevorsteher sofort dem zuständigen Gendarmerieposten u. dem k. u. k. Kreiskommando bekantzugeben. Jeder erste Fall einer Erkrankung an Scharlach, Diphterie, Flecktyphus, Blattern oder asiatische Cholera ist im kürzesten Wege anzuzeigen.

Ausserdem werden die Ortsvorsteher verpflichtet wöchentlich Revisionen vorzunehmen, um eventuell verheimlichte Krankheitsfälle auszuforschen.

Jeden Freitag haben die Gemeindevorsteher dem Kreiskommando einen wöchentlichen Ausweis nach dem bereits in Gebrauch sich befindenden Muster vorzulegen.

Die wöchentliche Meldung ist auch dann einzusenden, wenn während einer Woche keine ansteckende Krankheit vorgekommon ist.

Die Gemeinden Goraj, Frampol, Nielisz, Sułów, Radecznica, Szczebrzeszyn, Tereszpol u, Zwierzyniec haben die Anzeigen und die wöchentlichen Ausweise in dupplo zu verlassen; ein Exemplar ist dem Kreiskommando, ein dem Epidemiearzte D-r. Czarnecki Mecislaus in Szczebrzeszyn einzusenden.

2. Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten.

§ 5. Anleitung der Vorkehrungen.

Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit, sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Anordnungen sind in jeder Ortschaft des betroffenen Gebietes in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 6. Absonderung der Kranken.

Bei Scharlach, Diphterie, Blattern, Flecktyphus, Bauchtyphus, Cholera u. Pest sind die hievon befallenen oder krankheitsverdächdigen Personen abzuson-

dern, Kann eine zweckentsprechende Absonderung in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen Zu diesem Zwecke sind in den Gemeinden geeignete Räume bereitzustellen. Ist die Unterbringung der Kranken in einem Krankenhause unmöglich, dann sind auch die Mitbewohner des Kranken in der Wohnung abzusondern. In diesem Falle müssen diese Wohnungen durch entsprechende Bezeichnung kenntlich gemacht werden. Sie sind mit Tafeln mit deutlicher Aufschrift **„Ansteckende Krankheit—Eintritt verboten“** zu versehen. Diese Bezeichnungen dürfen nicht vor Durchführung der Desinfektion entfernt werden.

§ 7. Desinfektion.

Gegenstände oder Räume, von denen anzunehmen ist, dass sie mit Krankheitskeimen behaftet (ansteckungsverdächtig) sind, unterliegen einer Desinfektion. Ist eine entsprechende Desinfektion nicht möglich oder im Verhältnisse zum Werte des Gegenstanstandes zu kostspielig so kann der Gegenstand vernichtet werden.

Ansteckungsverdächtige Gegenstände dürfen der Desinfektion nicht entzogen und vor Durchführung derselben nicht aus der Wohnung entfernt werden. Die Desinfektion ist nach der beigeschlossenen „Anleitung“ durchzuführen.

Wo keine Aborte sich befinden, müssen für die Stuhlentleerungen besonders beim Auftreten von Cholera, Bauchtyphus und Ruhr seperate Gruben errichtet werden.

§ 8. Ausschliessung einzelner Personen vom Verkehre.

Bewohner von Häusern, in denen eine anstekende Krankheit aufgetreten ist, sind vom Besuche von Lehranstalten, Kirchen, anderen Wohnungen und Ortschaften u. s. w. auszuschliessen. Überhaupt ist jeder Verkehr mit den Bewohnern der verseuchten Häuser verboten.

§ 9. Beschränkung dər Wasserbenützung.

Beim Auftreten von Cholera, Bauchtyphus und Ruhr ist die Benützung der Quellen und Brunnen, welche von den verseuchten Häusern benützt werden und ansteckungsverdächtig sind, verboten. Das Flusswasser darf zum Trinken nicht benützt werden.

Das Waschen der Wäsche in den Flüssen und Teichen ist verboten.

Die verdächtigen, verunreinigten Brunnen sollen mit ungelöschtem Kalk desinfiziert und gereinigt werden.

In der Nähe von Brunnen dürfen keine Mistgruben, Aborte, u. s. w. sich befinden.

§ 10. Beschränkung des Lebensmittelverkehres.

Die Abgabe von Lebensmitteln aus Verkaufsstätten und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, ist verboten.

§ 11. Verbot von Totenfeierlichkeiten und Massnahmen in Bezug auf Leichen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphterie, Blattern, Flecktyphus, Bauchtyphus, Cholera oder Pest dürfen Leichenmahle und sonstige Totenfeierlichkeiten im demselben Hause nicht veranstalter werden.

Die Leichen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen nicht Zutritt zur Leiche erhalten.

Die Leichen der an ansteckende Krankheit Verstorbenen dürfen in die Kirchen nicht hineingetragen werden und bei dem Begräbnis können nur die nächsten Familienmitglieder anwesend sein.

§ 12. Massnahmen gegen das Zusammenströmen grösserer Menschenmengen.

Die Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen

grösserer Menschenmengen mit sich bringen ist in den Ortschaften, wo ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten, verboten.

§ 13. Verbot des Hausierhandels.

Die Ausübung des Hausierhandels, sowie der im Herumwandern ausgeübten Erwerbstätigkeiten ist in den verseuchten Ortschaften verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Lumpen, abgenützten Kleidern und Gegenständen, die als Träger von Krankheitskeimen in Betracht kommen, verboten.

§ 14. Bestreitung der Kosten.

Die Kosten, welche aus Anlass der Durchführung von Vorkehrungen im Sinne dieser Verordnung erwachsen, sind von den Gemeinden zu bestreiten. Die Gemeinden können entsprechende Gebühren und Ersatzleistungen zur Deckung dieser Kosten von den Parteien einheben.

§ 15. Strafbestimmung.

Handlungen und Unterlassungen, die dieser Anordnung zuwiderlaufen, werden auf Grund der Bestimmungen der Vrodg. des Armeeoberkommandanten vom 19/8 1915. V. Bl. № 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Anleitung zur Durchführung der Desinfektion.

Die Desinfektion hat zur Aufgabe die Krankheitserreger, welche vom Kranken stammen, zu vernichten, damit sie nicht zu den Gesunden gelangen und diese krank machen können. Die Desinfektion der vom Kranken ausgeschiedenen Keime soll schon während des Krankseins, also am Krankenbette beginnen; sie soll am Schluss der Erkrankung, nach dem Genesen, nach dem Tode oder nach der Entfernung des Kranken an einen anderen Ort z. B. in ein Krankenhaus, durch die Schlussdesinfektion ergänzt werden.

Die Desinfektionsmethode.

Die Desinfektion, also die Abtötung der Krankheitserreger, kann auf verschiedene Weise erfolgen.

A. Ohne Zusatz von Desinfektionsmitteln, durch:

1. Verbrennen.

2. Kochen im Wasser (mindestens ¼ Stunde — zweckmässig mit Zusatz von Soda — 1 Esslöffel auf 1 Liter Wasser).

3. Wasserdampf in besonders konstruierten Apparaten.

B. Mit chemischeu Desinfektionsmitteln:

1. Kalk. Frisch gebrannter Kalk wird in ein geräumiges Gefäss gelegt und mit Wasser gleichmässig besprengt, er zerfällt hiebei unter starker Erwärmung zu Kalkpulver. Wenn man zu 1 Liter Kalkpulver 3 Liter Wasser allmälich unter stetem Umrühren hinzusetzt, bekommt man die sogenante Kalkmilch. Die Kalkmilch muss stets frisch zubereitet werden. Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauche umzuschütteln oder umzurühren.

2. Chlorkalk. Chlorkalk soll in dicht geschlossenen Gefässen vor Licht geschützt aufbewahrt werden und einen stechenden Chlorgeruch besitzeu. 1. Klg. Chlorkalk mit 5 Liter Wasser unter stetem Umrühren gemischt, gibt die s. g. Chlorkalkmilch, welche jedesmal vor dem Gebrauche frisch bereitet seiu soll.

3. 3% Karbolsäurelösung. — 2 Esslöffel reiner Karbolsäure werden mit 1 Liter Wasser verdünnt nnd gut durchgemischt.

4. Lysol.—2 Esslöffel „Lysol" werden mit 2 Liter Wasser gemischt.

Durchführung der Desinfektion der Personen und versciedener Stoffe und Gegenstände.

Die angeführten Desinfektionsmethoden werden in der nachfolgend beschriebenen Weise in Anwendung gebracht:

1. Personen.

Von einer Infektionskrankheit Genesene haben vor Aufhebung der Absonderung ein warmes Vollbad zu nehmen, wobei der ganze Köiper energisch mit Seife und Wasser abgerieben wird. Nach dem Bade sind den Rekonvalszenten frische Wäsche und nichtgebrauchte oder desinfizierte Kleider zu verabfolgen.

Dasselbe betrifft die Pflegepersonen.—Das Badewasser ist vor der Entleerung in der Wanne zu desinfizieren (mit Kalkmilch—2 Stunden stehen zu lassen).

2. Hände müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmierter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, während 5 Minuten mit einer Desinfektionslösung (Karbol- oder Lysolwasser) gründlich abgebürstet und mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke soll im Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereit stehen.

3. Ausscheidungen der Kranken.

a) Auswurf Rachenschleim, Gurgelwasser sind in Gefässen aufzufangen. Sie werden mit dezinfizierenden Lösungen gemischt oder mit Wasser und Soda ausgekocht.

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch oder Karbolsäure- oder Lysollösuug zu übergiessen. Nach 2 stündigen Stehen sind sie in den Abort auszugiesen.

4. Schmutzwässer und Badewässer sind mit Kalkmilch zu desinfizieren und nach 2 Stunden zu beseitigen.

5. Ess- und Trinkgeschirre sind 1/4 Stunde lang in Wasser mit Soda auszukochen.

6. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benützte Tücher, waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind in Wasser mit Soda auszukochen.

7. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, sind in 3% Karbol- oder Lysollösung auf 3 Stunden einzutauchen und dann mit Wasser abzuspülen.

8. Gegenstände aus Leder und Pelzwerk werden mit Karbol- oder Lysollösung befeuchtet, feucht gebürstet und getrocknet.

9. Ist der Fussboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit Lysol- oder Karbollösung gründlich abzuwaschen. Im übrigen ist der Fussboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen.

10. Stroh, Kehricht und Gegenstände von geringem Werte, gebrauchte, Fetzen, Lumpen u. dgl. sind zu verbrennen.

11. Zur Desinfektion infizierter Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gelegeu haben, sind zunächst die Lagerstellen, Geräthschaften u. dgl. ferner die Wände bis 2 m. Höhe, die Türen, Fenster und der Fussboden mittels Lappen mit 3% Larbol- oder Lysollösung abzuwaschen oder zu befeuchten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass diese Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen. Alsdann sind die Räumlichkeiten mit heissem Seifenwasser oder heisser Lauge abzuwaschen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände und Fussböden aus Lehm sind mit frischer Kalklösung anzustreichen.

12. Möbel und andere Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit Karbol- oder Lysollösung befeuchtet sind.

13. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 m. Höhe, die Sitzbretter und der Fussboden sind mittels Lappen, beziehungsweise Bürsten, welche mit Karbol- oder Lysollösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. In jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter Kalkmilch einzugiessen.

Der Inhalt der Abortgruppen ist reichlich mit Kalk zu übergiessen und zu vermischen. Das Ausleeren dabei ist während der Dauer der Krankheits gefahr zu vermeiden.

Zur Desinfektion von Abortgruben, Tonnen und Kübeln kann auch gebrannter Kalk derart verwendet werden, dass etwa der fünfte Theil des Inhaltes an gebranntem Kalk eingeworfen und mit dem Inhalt gut verührt wird.

14. Düngerstätten, Rinnsteine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Kalkmilch zu desinfizieren; das gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Strassen und Plätzen.

15. Brunnen werden durch Eingiessen von Kalkmilch (zirka 20 kg. Kalk auf 1 Brunnen) und Bestreichen der Wände mit diesem Mittel desinfiziert.

Die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten während der Dauer der Krankheit.

Sie hat sich auf die Ausscheidungen der Kranken (Nase- und Rachenschleim, Auswurf, Stuhl, Harn, Erbrochenes, Eiter, Hautabschuppungen) und auf die mit solchen Ausscheidungen verunreinigten Gegenstände (Leib- und Bettwäsche, Kleidung, Esszeug, Fussboden, Wände u. s. w.) zu erstrecken und zwar bei:

Cholera: Erbrochenes, Harn, Stuhl;

Bauchtyphus: Auswurf, Harn, Stuhl;

Ruhr: Stuhl;

Blattern: Vom Inhalt der Pusteln ausgehend alles, was mit dem Kranken in Berührung kam;

Flecktyphus: Alle Krankheitsprodukte und durch diese verunreinigte Gegenstände. Vertilgung der Läuse und des Ungeziefers;

Diphterie: Absonderung aus Mund und Nase;

Scharlach: Absonderung aus Mund und Nase, Harn, Hautschuppen.

Schlussdesinfektion.

Nach vollständiger Genesung der Kranken oder nach dem Tode hat die sogenannte „Schlussdesinfektion“ platzzugreifen. Diese betrifft in erster Linie die vom Kranken benützten Räume samt ihrer Einrichtung (Wohnungsdesinfektion), dann die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände (Wäsche, Kleider u. dgl.).

Die Desinfektion wird in oben beschriebener Weise bei verschiedenen Gegenständen durchgeführt.

Die Durchführung der Schlussdesinfektion soll in folgender Weise erfolgen:

1. Beschaffung sämtlicher für die Desinfektion notwendigen Geräte und Gegenstände und Transport derselben bis zur Türe des Raumes, in welchem der Kranke lag.

2. Anlegen des Desinfektionsanzuges durch den Desinfektor.

3. Bereitung der für die Ausführung der Desinfektion nötigen Lösungen.

4. Einlegen der Wäsche, Bettbezüge, Kleider u. s. w. in die desinfizierenden Lösungen während mindestens 3 Stunden.

5. Befeuchtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Möbel, Leder und Pelzsachen mit desinfizierenden Lösungen.

6. Abwaschen verunreinigter Stellen in der Nähe des Bettes und gründliche Reinigung der Räume.

7. Reinigen der benützten Gegenstände.

8. Auswaschen der in die Desinfektionsflüssigkeit gelegten Wäsche.

9. Ausgiessen der benützten Flüssigkeit in den Abort, Desinfektion des Abortes.

10. Ablegen der Arbeitskleidung, Verpackung der gebrauchten Gegenstände.

11. Desinfektion der Hände und des Gesichtes.

Eine jede Schlussdesinfektion hat damit zu enden, dass die desinfizierten Räume gereinigt und in Ordnung gebracht werden und der Desinfektor sich selbst reinigt.

E. Nr. 16219/Z. K.

15. „Aufnahme der Tätigkeit des Vereines “Polska Macierz Szkolna“.

Auf M. G. G. A Nr. 110271 vom 10. 10. 1916. Dem Vereine Polska Macierz Szkolna wurde die Aufnahme der Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. bewilligt.—Die Verwaltung für den Bereich des M. G. G. hat ihren Sitz in Lublin.

Mit der Organisierung der in den §§. 14 und 15 der Statuten vorgesehenen Zweigvereine (Ortsgruppen) wurden von Seite der Vereinsverwaltung beauftragt:

Für den Bereich des ehemaligen Gouverment Piotrków: Thaddäus Walicki, Franz Grabowski, Siegmund Lempicki und die von diesen zu kooptierenden Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernement

Radom: Mathias Glogier, P. Mirecki, Felix Myslinski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für den Bereich des ehem. Gouvernements Kielce- Erazm Rozyski P. Gawronski, Boleslaw Markowski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für Dabrowa wurde die dort bestehende Zweigvereinsverwaltung als provisorische Verwaltung anerkannt.

E, Nr. 16829/Z. K. ex 1916.

16. Gründung der Filiale "Zuckerfabrik Klemensów" des Wydzial Narodowy Lubelski.

Am 22. Oktober 1916 fand die Gründung einer Ortsgruppe des Wydzial Narodowy Lubelski in Klemensow auf Grund der vom M. G. G. genehmigten Statuten des Hauptvereines statt.

Zum Präses wurde Johann Nowakowski gewählt.

F. Nr. A. 2813 ex 1916.

17. Die Festsetzung der Verschleisspreise für bulgarische Rauchtabake.

Vom 1. November 1916 angefangen werden folgende Verschleisspreise für bulgarische Rauchtabake festgesetzt.

1.) Für Kartonschachtel a 100 Gr. Rauchtabak 1. Sorte . . . . 4 K.
2.) detto . . . . a 20 Gr. — „ 80 h.
3.) Päckchen a 20 Gr. Rauchtabak II Sorte . . . . — „ 60 h.

E. № 2815/16/F.A. ex 1916.

18. Verordnung des Armeeoberkommandanten von 20. Oktober 1916 betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabge wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem auf der Rückseite abgedruckten Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugunsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife verseheu sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10 November 1916 beim Kreiskommando, in desen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nabh §§ 1. und 2 versteuert werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse anzusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkentnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften diesen Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

E. Nr. 14813/1. ex 1916.

19. Ausgabe von Zucker für Bienennahrung.

Den Besitzern von Bienen wird als Winternahrung für die Bienen, für jedes Volk eine Zuckerkarte auf drei Pfund ausgegeben.

Dieses Quantum, mit einem Pfund Honig vermischt, muss bis zu jenem Zeitpunkt ausreichen, wo die Bienen selbst wieder ihre Nahrung suchen können.

Bienenbesitzer erhalten die Zuckerkarte gegen Vorlage einer Bestätigung des Gemeindeamtes über den tatsächlichen Besitz der not. Anzahl Stöcke beim Handelsreferat des Kreiskommandos.

E. Nr. 2359/16 F. A. ex 1916.

20. Preiserhöhung der Zigaretten "Tanin 1½".

Wegen Erhöhung des Erwerbspreise wird der Verschleisspreis für die Zigaretten „Tanin 1½" vom 1. November 1916 angefangen von 2½ Heller auf 3 Heller erhöht.

E. № 17449/ZK. ex 1916.

21. Regelung des Lederhandels.

Zur Regelung des Lederhandels und möglichster Verhinderung des Kettenhandels und der damit zusammenhängenden Preistreibereien wird mit Rücksicht darauf, dass am 31. Dezember 1916 sämtliche Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art ablaufen, eine Erneuerung der Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler erfolgen, welche durch Beibringung eines früher giltig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass dieselben bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal innehaben.

Jeder Handel mit anderen Artikeln, auch wenn ein zweites Handelspatent zum Handel mit anderen Artikeln auf irgend eine Weise erworben wurde, ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder, strengstens verboten.

Alle Lederhändler und sonstige Personen, welche ein Handelspatent für den Handel mit Leder für das Jahr 1916 besitzen, werden aufgefordert, bis längstens 25. November 1916 beim Kreiskommando nachzuweisen, dass sie sich schon früher — also unter russischer Verwaltung mit dem Handel mit Leder asschliesslich bafasst haben.

Haben sie auch unter russischer Verwaltung neben Leder mit anderen Artikeln gehandelt, werden sie

gleich jenen behandelt, welche früher ein Handelspatent zum Handel mit Leder nicht besessen haben.

Solche Inhaber eines Handelspatentes für den Handel mit Leder, welchen nach der obigen Verfügung eine Erneuerung ihres Patentes pro 1917 nicht zugestanden werden darf, haben rechtzeitig für die Verwertung ihrer Lager Sorge zu tragen, dadurch, dass der vollständige Räumungsverkauf entweder im freien Verkehr bis längstens 31. Dezember durchgeführt ist, oder aber die vollständige Raumung des Lagers durch Verkauf an die Polnische — Handelszentrale A. G. Radom erfolgt.

E. Nr. 16816/ZK. ex 1916.

22. KUNDMACHUNG.

Erzeugungung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf werden rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkaufer, sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten von 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneuer:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

Zur Par. 2. Das Verbot des Verkaufes von Kleingebäck erstreckt sich auch auf Gast- und Schanklokale, Bahnwirtschaften, Kaffe- und Theehäuser und dgl. und zwar nicht nur in den den Kunden allgemein zugänglichen Geschäftsräumen, sondern auch in den Hinterstuben und Nebenräumen, Fremdenzimmern und Privatwohnungen der Gewerbetreibenden.

Zu § 4. In jenen Orten, in denen Brot und Mehlkarten eingeführt sind, ist auch die Verabfolgung kleinerer Mengen von Brot ausnahmslos, also auch für Militärpersonen, nur gegen vorherige Abtrenung eines entsprechenden Abschnittes der Brotkarten zulässig.

Zu § 5. Die Erzeugung von Krapfen und Luxusgebäck ist insbesondere verboten.

Zu § 9. Bäcker welche für die Heeresverwaltung arbeiten, haben dies unter Vorweisung des betreffenden Vertrages dem Kreiskommando anzuzeigen. Der Verkauf dieses nach den militärischen Vorschriften erzeugten Backwaren an Zivil- und einzelne Militärpersonen ist verboten.

Die Magistrate und Gemeindeämter werden aufgefordert, je ein Stück der mit dem Amtsblatte zur Versendung gelangenden Abdrücke der vorstehenden Kundmachung gegen Einhebung des Betrages von 10 h jedem Bäcker, Zuckerbäcker, und-sonstigen Verkäufern von Backware, sowie gastwirten aller Art behufs Anschlag im Verkaufsraume zu zustellen, — der eingesammelte Betrag ist an das Kreiskommando abzuführen.

Dem Gemeindehilfskomitee sind 2 Abdrücke der Kundmachung auszufolgen mit der Einladung dafür zu sorgen, dass ewentuell erzeugte Weizenfeinmehl oder Weizengries (15%iger erster Auszug) nicht den Bäcker ausgefolgt, sondern durch eine beschränkte Anzahl verlässlicher Kaufleute nur an Haufshaltungen abgegeben werden.

Behufs einer möglichst gleichmässigen Verteilung wäre hiebei jene Menge Weinzenfeinmehl oder Weizengries festzustellen, welche höchstens auf einmal abgegeben werden darf.

Verordnung des k. u. k. Milit. Gen. Gouv. vom 13. Oktober 1916. Vdgs. Blatt des k. u. k. Mitit. G. G. in Lublin Nr. 79.

23. Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. 9. 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und bereitetem (gekochtem, gebratenem, geböckeltem, geselchtem u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des MGG. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Schlachtung von Rinder, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entspechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenen Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1916 Nr. 30 (betrefend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren)

mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung dnrch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung, durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen zu überwachen.

§ 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-Generalgouverneuer:

KUK FZM. m. p.

Auf Grund der vorstehenden und der hiezu erschienenen Durchführungsverordnung des MGG. vom 23. Oktober 1916 Ap. № 85560/6 ordne ich an wie folgt:

Zu § 1./ Unter „Fleisch“ sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot,

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden, bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfen, sowie die Erfrischungstische in Wein-Kosthandlungen, sind diesbezüglich strenge zu überwachen.

Zu § 2./ In den Gemeinden Frampol, Goraj, Krasnobród und Zwierzyniec, in welchen sich kein Schlachthaus befindet, und welche zuweit vom nächsten Schlachthause entfernt sind, bestimmt das Kreiskommando durch den Kreistierarzt eine Schlachtstätte zur Vornahme von Schlachtungen.

Für den geordneten Betrieb in den Schlachthäusern und Schlachtstätten ist die Gemeinde, in deren Bereich sich das Schlachthaus oder die Schlachtstätte befindet, verantwortlich.

Für die Zivilbevölkerung ist monatlich zu schlachten erlaubt:

In Zamość:

50 Stk. Rinder, 20 Kälber, 100 Schweine.

In Szczebrzeszyn:

20 Stk. Rinder, 10 Kälber, 40 Schweine.

In Frampol:

10 Stk. Rinder, 10 Stk. Kälber, 25 Schweine.

In Goraj

8 Stk. Rinder, 15 Stk. Kälber, 25 Stk. Schweine.

In Krasnobrod:

8 Stk. Rinder, 15 Stk. Kälber, 25 Stk. Schweine.

In Zwierzyniec:

8 Stk. Rinder, 10 Stk. Kälber und 25 Schweine:

In Stary Zamość:

4 Stk. Rinder, 5 Stk. Kälber und 12 Schweine.

Die Verteilung des oben angeführten Kontingentes auf die einzelnen Tage obliegt der Gemeinde. Sobald das festgesetzte Monats-Kontingent erschöpft ist, ist die Schlachtstätte zu schliessen. In jeder Schlachtstätte und in jedem Schlachthause ist eine Vormerkung über die dortselbst vorgenommenen Schlachtungen auf den zur Ausgabe gelangenden Formularien zu führen. Die Durcksorten werden den betreffenden Gemeinden unter Einem übermittelt. Ein weiterer Bedarf ist rechtzeitig im Veterinärreferate des Kreiskommandos anzusprechen. Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der Viehpass beizubringen, welcher die Beilage zur Schlachthaus- bezw. Schlachtstätten- Vormerkung bildet.

Die Aufsicht über die Schlachstätten und Schlachthäuser im Kreise führt der Kreistierarzt. Zur Aufzicht und zur Fleischbeschau in jedem Schlachthause, bezw. Schlachstätte, ist ein des Lesens und

Schreibens kundiger Vieh- und Fleischbeschauer bestellt. Die Entlohnung des Viehbeschauers erfolgt aus den Gebühren, welche von den die Schlachtstätte benützenden Parteien nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Tarife zu entrichten sind. Dieser Tarif muss dem Kreiskommando zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Amts-Tierarzt wird gelegentlich seiner Dienstreisen sich davon überzeugen, ob die Vormerkungen ordentlich geführt werden. Die Gemeindeämter sind verpflichtet die Vormerkungen des Slachthauses bezw. der Schlachtstätte allmonatlich zusammeln und zugleich mit den Viepässen der geschlachteten Tiere bis zum 3. jedes Monates dem Kreiskommando vorzulegen. Der Führung dieser Vormerkungen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, weil die darin enthaltenen Daten für die vom MGG. in Aussicht genommene endgiltige Regelung des Fleisch- und Fettbedarfes von grundlegender Wichtigkeit ist.

In Gemeinden, in denen die auf den Schlachthaus (Schlachtstätten-) Betrieb bezughabenden behördlichen Anordnungen nicht eingehalten werden, wird unbeschadet der Strafverfolgung der Schuldigen das Schlachthaus (Schlachtstätte) geschlossen und werden die Schlachtungen eingestellt.

Die Schlachtung der im § 2) bezeichneten Tiere muss am Montag, Mittwoch oder Freitag in den von der Gemeinde hiezu bestimmten Stunden erfolgen. Damit der Öffentlichkeit nur gesundes Fleisch geliefert werde, soll das zur Schlachtung bestimmte Tier vor der Schlachtung durch einen Vieh- und Fleischbeschauer auf den von der Gemeinde hiezu bestimmten Platze besichtigt werden und hat derselbe Beschauer auch das Innere der Tiere und das Fleisch derselben nach der Schlachtung zu beschauen und festzustellen, ob dieses geniessbar ist.

Das gesunde Fleisch ist mit der Stampiglie des Gemeinde-Schlachthauses (Schlachtstätte) zu versehen. Der Verkauf von Fleisch nicht beschauter Tiere, oder von dem Viehbeschauer als nicht gesund und nicht geniessbar erklärten Fleisches, sowie der Erzeugnisse aus solchem Fleische, ist verboten. Soferne dies noch nicht geschehen ist, haben die betreffenden Gemeinden zur Bezeichnung des beschauten Fleisches ovale Stampiglien für den Fleischbeschauer anzuschaffen mit der Umschrift:

„Gemeindeschlachthaus (Schlachtstätte) in . . . .“ und in der Mitte der Stampiglie mit dem Datumstempel, welche Stampiglien entnehmen lassen, wann das Tier. geschlachtet wurde, in welcher Schlachtstätte und an welchem Tage es beschaut wurde.

In den Schlachthäusern (Schlachtstätten) und in den Fleischbänken muss eine musterhafte Reinlichkeit herrschen.

Es ist darauf zu sehen, dass in den Schlachtstätten die Wände, Türen, Fenster, Tische, Fleischhacken und die dazu gehörigen Stallungen rein gehalten werden. In den Fleischbänken müssen die Tische, Geräte zum Hacken des Fleisches, die Hackklötze, die Wagen Wände, Türen sowie alle Gegenstände, weche sich in der Fleischbank befinden, rein gehalten werden. Die beim Hacken und Verkaufe des Fleisches bestimmten Personen sollen gleichfalls rein gekleidet sein und während der Arbeit saubere waschbare Schürzen vorgebunden haben. Zum Verkaufe des Fleisches sind nur die mit Patent beteilten Gewerbetreibenden und nur in den biezu bestimmten Lokalen berechtigt.

Der Gemeinde—Vieh- und Fleischbeschauer ist verpflichtet bei jeder Gelegenheit zu kontrollieren, ob die Fleischbänke rein gehalten und das Fleisch, welches zum Verkaufe besttmmt ist, rein und geniessbar ist. Zum Genusse nicht geeignetes, bezw. verdorbenes, verunreinigtes, nicht mit der Stampiglie versehenes, also nicht im Schlachthause beschautes Fleisch ist zu konfiszieren und wird der Eigentümer zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Die bei den Schlachtungen sich ergebenden, durch Vdg. des MGG. beschlagnahmten Häute, Knochen, Talg, etc. sind im Schlachthause selbst den legitimierten Einkäufern zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen, und dürfen durch niemand Anderen aus dem Schlachthause entfernt werden.

Bis auf Weiteres sind von allen in den Schlachthäusern geschlachteten Schweinen 30 Pfund Speck pro Stück für das Kreiskommando zu reservieren und nach Weisungen des Handelsreferates abzuführen.

Die Magistrate und Gemeindeämter haben für die Verlautbarung vorstehender Bestimmungen in allen Ortschaften in orstüblicher Weise zu sorgen.

Eine Abschrift dieser Verordnung muss in jedem Schlachthause und Schlachtstätte an einer allgemein zugänglichen Stelle zur Einsicht aufgehängt werden. Die Gendarmerie und die Finanzwache sind mit der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen behauftragt. Insbesondere ist darüber zu wachen, dass in anderen als den oben angeführten Gemeinden und in anderen als den amtlich bewilligten Schlachthäusern und Schlachtstätten keine Schlachtungen vorgenommen werden.

E. Nr. 16879/Z. K.

24. Verbot der Ausfuhr von Vieh aus dem Kreise Tomaszów.

Die Ausfuhr vom Vieh jedlicher Art aus dem Kreise Tomaszów in benachbarte Kreise ohne besondere Bewilligung des Kreiskommandos ist verboten.

E. Nr. 16814/Z. K.

25. Verbot der Weiterverbreitungvon Zeitungen.

Anf M. G. G. B. Präs. Nr, 14581 vom 16. 10. 1916
E. Nr: 110459 „ 22. 10. 1916
und B. Präs. Nr. 15206 „ 26. 10. 1916

Die Einführung und Weiterverbreitung nachgenannter periodischer Druckschriften ist verboten:

Pczegląd Polski, erscheint in Freiburg, Schweitz,
Kuryer Zaglębia,
Kuryer Poznanski, erscheint in Posen,
Dziennik Poznanski, erscheint ebendort.

E. Nr. 17595/Z. K. ex 1916.

26. Veränderungen auf Seelsorgerposten.

Auf M. G. G. U Nr. 114992/16 vom 5. 11. 1916, Von der kirchlichen Behörde wuden Chroscicki Leo, Kaplan an der Kathedralkirche in Lublin in derselben Eigenschaft nach Nielisz und Orzel Stephan, Kaplan in Zamość in derselben Eigenschaft nach Suśiec, Kreis Tomaszów, versetzt.

Ergebnis der Volkszählung nach dem Stande vom 15./16. Oktober 1916.

Gemeinde	ANZAHL DER ANWESSENDEN ZIVILPERSONEN						
	Männer	Weiber	Zusammen	welche als Muttersprache angegeben haben			
				polnisch	deutsch	ruthenisch	russisch
Frampol	3193	3598	6791	3193	—	—	—
				3598	—	—	—
Goraj	2694	3088	5782	2692	2	—	—
				3086	2	—	—
Krasnobród	3558	3905	7463	3558	—	—	—
				3905	—	—	—
Łabunie	2419	2722	5141	2419	—	—	—
				2722	—	—	—

Gemeinde	Anzahl der anwessenden Zivilpersonen						
	Männer	Weiber	Zusammen	welche als Muttersprache angegeben haben			
				polnisch	deutsch	ruthenisch	russisch
Mokre	4256	4812	9068	4256	—	—	—
				4812	—	—	—
Nielisz	3304	3747	7051	3304	—	—	—
				3747	—	—	—
Nowa-Osada	3209	3727	6936	3202	4	—	3
				3717	4	—	6
Radecznica	3092	3382	6474	3092	—	—	—
				3382	—	—	—
Skierbieszów	2238	2319	4557	2138	—	—	—
				2319	—	—	—
Stary Zamość	3587	3924	7511	3587	—	—	—
				3924	—	—	—
Suchowola	3238	3802	7040	3238	—	—	—
				3802	—	—	—
Sułów	4404	5024	9428	4399	5	—	—
				5020	4	—	—
Szczebrzeszyn	2701	3235	5936	2648	48	—	5
				3168	64	—	3
Tereszpol	2346	2641	4987	2328	18	—	—
				2626	15	—	—
Wysokie	2149	2441	4590	2117	12	—	20
				2420	4	—	17
Zamść	4741	5522	10.263	4198	535	—	8
				5155	359	—	8
Zwierzyniec	3807	4263	8070	3582	1	—	224
				3976	—	—	287
Summe für den Kreis	54936	62152	117088	53951	625	—	260
				61379	452	—	321

NACHTRAG.

E. Nr. 7472/1—ZK.

28. Verbot des Weidens innerhalb der Bahngrenzen und auf Strassengrund.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Eälle.

Abgesehen von dem Schaden den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Erzatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Maße gefährdet. da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Cüge mit 1. Oktober 1. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weider in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an der Eigentümern (Besitzern) des Viehes gamäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 19 August 1916 Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385. cod. Nap.) mit seinem ganzen Vernögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird—bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando- dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwaltung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Dasselbe Verbot gilt sinngemäß auch bezüglich des unbeaufsichtigen Weidens von Vieh auf Straßengrund.

29. Amnestie Erlass.

Auf M. G. G. M. J. Präs. Nr. 15831/16.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M. G. G. Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden wurde zur Erinnerung an den für die Geschichte des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

K. u. k. Kriskommandant
Julian von Fischer m. p.
Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.